

Richtlinie der Stadt Aurich über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege zur Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmalen

1. Förderzweck

- 1.1. Die Stadt Aurich gewährt auf Antrag Zuwendungen für die Erhaltung, Restaurierung, Instandhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (im Folgenden als NDSchG bezeichnet)
- 1.2. Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Denkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von bedrohter Denkmalsubstanz werden bevorzugt berücksichtigt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben aufgrund von Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne der §§ 3,6, 8 bis 10 NDSchG, die allein aus Gründen des Denkmalschutzgesetzes entstehen (denkmalbedingter Mehraufwand).
- 2.2 Maßnahmen an Außenanlagen können gefördert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal bestehen.
- 2.3 Ebenfalls zuwendungsfähig ist die Wiederverwendung(Zweitverwendung) von Denkmaldetails, wie Mauerwerkssteine, historische Maueranker, Sandsteinsockel etc. für die Bewahrung/ Konservierung historischer Denkmalsubstanz.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden können Maßnahmen an Denkmälern im Besitz natürlicher oder juristischer Personen. Die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden im Besitz der Stadt ist ausgeschlossen.

3.2 Maßnahmen im Besitz der Kirche können als Ergänzung nur gefördert werden, wenn hierfür keine ausreichenden Mittel aus dem Kirchenbauprogramm des Landes zur Verfügung stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ein Antrag bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich einzureichen.

4.2 Dem Antrag sind Kostenvoranschläge von Fachfirmen oder Kostenberechnungen von Architekten beizufügen.

4.3 Die Förderung setzt voraus, dass mit den Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Beginn zugestimmt werden. Sofern bei einer Förderung für ein Kulturdenkmal die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegt und die entsprechenden Nebenbestimmungen eingehalten werden, ist ein vorzeitiger Beginn grundsätzlich nicht förderschädlich.

5. Art und Umfang

5.1 Gefördert werden können der denkmalpflegerische Mehraufwand bis zu einem Drittel der denkmalpflegerischen Kosten.

5.2 Die Höchstgrenze der Fördersumme beträgt im Einzelfall 5.000,- Euro. Bei außergewöhnlichen Maßnahmen mit hohem Kostenanteil, wie zum Beispiel bei Maßnahmen an Mühlen, ist über die politischen Gremien gesondert zu entscheiden.

5.3 Wird die Maßnahme nicht in vollem Umfang oder nicht denkmalgerecht ausgeführt, kann der bewilligte Zuschuss gemindert oder ganz gestrichen werden.

6.Verfahren

6.1 Anträge sind bis zum 31.Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen. Die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und setzt die Höhe des Zuschusses fest.

6.2 Über die Bewilligung der Fördermittel beschließt der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des Bauausschusses. Der bewilligte Zuschussbetrag wird in den Haushaltsplan des Folgejahres eingestellt.

6.3 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung im Original erfolgt eine Abnahme durch die Denkmalschutzbehörde.

6.4 Nach Prüfung der Originalrechnungen und Durchführung einer Abnahme erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

7.Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.Januar 2019 in Kraft.